

# **Satzung der NaturFreunde Deutschlands Ortsgruppe Ötisheim e.V.**



## **§ 1 Name, Sitz und Grundlagen**

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Ötisheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ötisheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Baden e.V. (NaturFreunde Baden) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Baden e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

1. Die Kenntnis der Naturschönheiten zu vermitteln, seinen Mitgliedern, insbesondere der minderbemittelten werktätigen Bevölkerung, Gelegenheit zu geben, solche kennen zu lernen,
2. Die Liebe zur Natur und Heimat zu erwecken,
3. Die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse, sowie die Verbreitung von Kenntnissen über Volksleben und Volkssitten,
4. Die Pflege von Natur- und Heimatschutz,
5. Die Förderung der Jugendpflege, insbesondere des Schul- und Jugendwanderns.

### **§ 3 Tätigkeiten**

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des § 2 zur Voraussetzung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Naturverträgliche sportliche Betätigung durch Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Rad fahren;
  - b) Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
  - c) Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Sprachen, Musik, und Tanz;
  - d) Beschäftigung mit Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
  - e) Kinder- und Jugendberufshilfe, Familien- und Altenhilfe. Das Naturfreundehaus steht allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
  - f) Verwaltung und Betreuung des Naturfreundehauses und der Anlagen;
  - g) Anlage und Markierung von Wanderwegen;
  - h) Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeiterbewegung sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz- und Sportverbänden sowie mit Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Ortsgruppenausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine**

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

## **§ 6 Kinder- und Jugendarbeit**

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Ötisheim.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission nach §16 unterliegt.

## **§ 7 Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Spenden und Sammlungen
  - c) Zuschüssen
  - d) Bewirtschaftung des Vereinsheimes
  - e) Veranstaltungen
  - f) Vermietungen und Verpachtungen
  - g) und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Ortsgruppenausschuss nach §15 schlägt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale einen angemessenen Beitrag vor. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

## **§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Ortsgruppenvorstand nach §14 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag gemäß §7 II zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.
4. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich einem Mitglied des Ortsgruppenvorstands mitzuteilen.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt;  
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.
3. Durch Streichung;  
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss;  
Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands.  
Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingereicht werden.  
Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.  
Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht (§17) möglich.

## **§ 12 Organe der Ortsgruppe**

1. Die Organe der Ortsgruppe sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Ortsgruppenvorstand
  - c) der Ortsgruppenausschuss

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Ortsgruppenvorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Ortsnachrichtenblatt der Gemeinde Ötisheim einberufen. Sie findet gewöhnlich im ersten Viertel des Jahres statt.
2. Der Ortsgruppenausschuss kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung einberufen werden unter Abgabe des Zwecks und des Grundes.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Ortsgruppenvorstands geleitet.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Ortsgruppenausschusses;
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kontrolle;
  - c) Entlastung von Ortsgruppenvorstand und Ortsgruppenausschuss;
  - d) Wahl des Ortsgruppenvorstandes, des Ortsgruppenausschusses und der Kontrolle.  
Ergänzungswahlen können außerhalb der Mitgliederversammlung durch den Ortsgruppenausschuss vorgenommen werden;
  - e) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge;
  - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - g) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung;
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Ortsgruppe.
  
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Ortsgruppenvorstand, dem Ortsgruppenausschuss, den Fachgruppen und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Ortsgruppenvorstand schriftlich vorliegen.
  
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 1/10 der Mitglieder vertreten sind.
  
7. Bei Beschlussunfähigkeit findet innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche an keine Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden ist.
  
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausnahme: §18 Satzungsänderung.
  
9. Die Mitgliederversammlung ist in Form eines Ergebnisprotokolls zu dokumentiert, welches vom Ortsgruppenvorstand und der protokollierenden Person zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Ortsgruppenvorstand**

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus bis zu 5 gleichberechtigten Vorständen. Die Mitgliederversammlung wählt daraus einen Vorsitzenden.
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Ortsgruppenvorstand.
  
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, es kann jedoch nur bis zu einem Wertbetrag von 1000 Euro den Verein nach außen hin wirksam verpflichten. Im Übrigen wird der Verein von der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ortsgruppenvorstands nach §14 Nr. 1 vertreten.
  
4. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt
  - a) die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse des NFI-Kongresses, des Bundeskongresses, der Landesversammlung und der Mitgliederversammlung,
  - c) der Verkehr mit Behörden und Organisationen
  - d) die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens
  - e) die Unterstützung der Jugend-, Kinder- und Untergruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
  - f) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - g) Die Umsetzung der Beschlüsse des Ortsgruppenausschusses.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Ortsgruppenvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Ortsgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

## **§ 15 Ortsgruppenausschuss**

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus
  - a) dem Ortsgruppenvorstand
  - b) dem/der Hauptkassier/in
  - c) weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Wiederwahl ist zulässig.
2. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben erledigt der Ortsgruppenausschuss. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ortsgruppenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitglieder des Ortsgruppenausschusses sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Leitung der Sitzungen des Ortsgruppenausschusses obliegt einem Mitglied des Ortsgruppenvorstands. Die Beschlüsse des Ortsgruppenausschusses sind zu protokollieren.
5. Jedes Mitglied des Ortsgruppenausschusses kann bis zu einem Wertbetrag von 500 Euro den Verein nach außen hin wirksam verpflichten.
6. Ehrenmitglieder werden durch den Ortsgruppenausschuss ernannt.

## **§ 16 Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission besteht aus mindestens 2 Personen. Sie hat die Aufgabe die Kassenführung zu prüfen und zu überwachen. Sie hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt die Kontrolle die Entlastung.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss die Kontrolle dem Ortsgruppenvorstand berichten.
4. Der Kontrolle obliegt das Recht, beratend an Sitzungen des Ortsgruppenausschusses teilzunehmen. Die Kontrolle ist nicht stimmberechtigt.

## **§ 17 Schiedsgericht**

1. Für Streitfälle innerhalb der Ortsgruppe sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.

## **§ 18 Satzungsänderung**

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten durch den Ortsgruppenvorstand, der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2014 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer VR 510125 eingetragen.

Mannheim, den 24.03.2015

Registergericht

.....